



BESEITIGUNG DER STEUERVORTEILE AUS SACHEINLAGEN

Am 01.01.2017 treten Vorschriften in Kraft, die die Regeln der Besteuerung für die in die Kapitalgesellschaften einzubringenden Sacheinlagen ändern. Nach der Begründung des Finanzministeriums ist das Ziel der zukünftigen Änderungen des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftssteuergesetzes, dem Missbrauch der Steueroptimierung vorzubeugen.

➤ Bis zum 31.12.2016 war es günstig:

- eine Sacheinlage mit einem sog. *agio* einzubringen – die eine Sacheinlage in die Gesellschaft einbringende (natürliche oder juristische) Person hat die Einkunft in der Höhe des Gesamtnominalwerts der für diese Sacheinlage übernommenen Anteile bzw. Aktien nachzuweisen.

Beispiel: Im Austausch für eine eingebrachte Immobilie mit einem Buchwert von 100,0 Tsd. PLN deren Wert die Gesellschafter mit 1,0 Mio. PLN bezeichnet haben, hat der Gesellschafter Anteile mit einem Gesamtnominalwert von 200,0 Tsd. PLN übernommen, und der Überschuss (Agio) in einer Höhe von 800,0 Tsd. PLN wurde zu den Kapitalrücklagen übertragen. Die Bemessungsgrundlage für die 19%-Steuer ist das Einkommen beim Gesellschafter im Betrag von 200,0 Tsd. PLN das, nach dem Subtrahieren der Kosten (der Erlangung des Einkommens) i.H.v. 100,0 Tsd. PLN, einen zu versteuernden Gewinn von 100,0 Tsd. PLN darstellt und die Steuer beim Gesellschafter beträgt 19.000 PLN.

➤ aufgrund der Änderungen ab dem 01.01.2017:

- wird die Einbringung eines Vermögensbestandteiles in Form einer Sacheinlage auf eine ähnliche Weise behandelt wie die Veräußerung dieses Vermögensbestandteils;
- senkt die Übertragung eines Teils der eingebrachten Sacheinlage zu den Kapitalrücklagen die Steuerbemessungsgrundlage nicht;
- bildet der Wert der ganzen Sacheinlage aus dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung der GmbH bzw. der Aktiengesellschaft die nachzuweisende Einkunft, unabhängig vom Wert der übernommenen Anteile oder Aktien. Die Steuerbehörden werden berechtigt sein den (zu wenig geschätzten) Wert der Sacheinlage gemäß ihres Marktwertes festzustellen.

Beispiel: Ab dem 01.01.2017 wird die Steuer beim Gesellschafter aus dem obigen Beispiel (19% von 900,0 Tsd. PLN) 171,0 Tsd. PLN betragen. Wenn die Steuerbehörden nachweisen, dass der Wert der Einlage (1,0 Mio. PLN) zu niedrig geschätzt ist, werden sie dem Gesellschafter eine Steuer für den höheren Marktwert aufliegen.

➤ **Besteuerung des „Anteilsaustausches“**

- Die Gesetzesänderung umfasst auch Transaktionen über sog. „Anteilstausch“, also die Einbringung von Anteilen an einer anderen Gesellschaft als Sacheinlage durch den Steuerzahler. Gegenwärtig ist diese Transaktion aus Besteuerungssicht im Prinzip neutral unter der Bedingung, dass entsprechende Parameter dieses Tausches eingehalten werden. Ab dem 01.01.2017 werden nur solche „Anteilstausch“-Transaktionen steuerfrei bleiben, die aus wirtschaftlich begründbaren Ursachen und nicht zur Steueroptimierung durchgeführt werden. Die Steuerbehörden werden darüber hinaus berechtigt sein die Steuer nach den neuen Regeln aufzulegen, also von dem erhöhten Einkommen, das nach dem Marktwert geschätzt wird.

➤ **Was wird nicht geändert?**

- Der Steuertarif – 19%.
- steuerneutral bleiben:
 - Geldeinlagen
 - Sacheinlagen, deren Gegenstand ein Unternehmen oder ihr organisierter Teil ist.

➤ **Was ist zu tun?**

Wird eine Sacheinlage in eine Kapitalgesellschaft noch in diesem Kalenderjahr eingebracht, so unterliegt sie der Besteuerung gemäß den bisherigen Vorschriften.



Zbigniew Jara
Radca prawny und Rechtsanwalt
Managing-Partner
E: zbigniew.jara@jara-law.pl



Dorota Dąbrowska
Steuerberaterin
E: dorota.dabrowska@jara-law.pl

Sämtliche in dieser Broschüre enthaltenen Informationen werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Diese Veröffentlichung hat keinen Werbungscharakter und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Sämtliche Informationen in dieser Broschüre sind weder als Rechtsberatung noch als Angebot (u. a. im Sinne des Art. 66 § 1 des polnischen Zivilgesetzbuches) anzusehen.

JARA DRAPAŁA & PARTNERS Sp.k. schließt hiermit ihre Haftung aus jeglichen Ansprüchen, Verlusten, Forderungen oder Schäden, die aus oder in Verbindung mit der Nutzung der in dieser Broschüre enthaltenen Informationen, Inhalte oder Materialien entstehen, aus.